

S a t z u n g

Der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), jeweils in ihrer zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 02. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Hunde, welche für die Ausübung von betrieblichen/beruflichen Zwecken unabdingbar sind und/oder welche durch eine juristische Person gehalten werden. Dazu zählt unter anderem die Haltung von:
 - (a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten vorwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - (b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, bestätigten Jagdaufsehern/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - (c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
 - (d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - (e) Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - (f) von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächter(n)/innen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - (g) abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen und berufsmäßigen Schausteller(n)/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter(n)/innen abgelegt haben. Das vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Die Haltung des Hundes ist gemäß § 9 Abs. 1 anzumelden.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der/die Hundehalter/in. Hundehalter/in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht.
- (2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter/in und haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht tritt ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen (§ 2 Abs. 3) den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats **vor dem Monat**, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer/eines Hundehalter(s)/in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig. Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Absatz 3 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf die Aufnahme folgenden Kalendermonat.
- (6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit (gefährlicher Hund) durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein (HundeG) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.
- (7) Eine Steuerpflicht tritt abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für Hundehalter/in nicht ein, welche sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet von Reinfeld (Holstein) aufhalten und die einen oder mehrere Hunde halten, welche nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland zur Hundesteuer veranlagt sind.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|-------------|
| für den 1. Hund | 110,00 Euro |
| für den 2. Hund | 136,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 162,00 Euro |
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 3 Abs. 6 beträgt die jährliche Steuer
- | | |
|-------------------------|---------------|
| für den 1. Hund | 880,00 Euro |
| für den 2. Hund | 1.088,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 1.296,00 Euro |
- (3) Hunde, die nach § 7 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchter(n)/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten
- a) eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m Luftlinie entfernt liegen;
 - b) von Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter(n)/innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- c) von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Der Nachweis der Jagdeignungsprüfung und der gültige Jagdschein vom Halter sind mit dem Antrag auf Ermäßigung vorzulegen. Wird die Gültigkeit des Jagdscheines verlängert, hat der Halter unaufgefordert eine Kopie der Verlängerung der Stadt Reinfeld (Holstein) vorzulegen. Wird die Verlängerung auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht mehr vor.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden. Jeder weiterer Hund welcher länger als sechs Monate in Besitz ist, ist nach dem sechsten Monat mit dem normalen Steuersatz gemäß § 4 Abs. 1 zu versteuern.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - b) Blindenführhunden;
 - c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen „aG“, „B“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Eine Kopie vom Schwerbehindertenausweis ist mit dem Antrag auf Befreiung vorzulegen.
 - d) Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehalter/innen durchzuführen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die/der Halter/in der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 5, § 6 Abs. 2 und § 7 Absatz 1 a) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 6 wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach den §§ 5 bis 8 gewährt.

- (2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gilt von dem Kalendermonat an, in dem der Antrag gestellt wird und gilt so lange, wie die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
- (2) Wird die Hundehaltung aufgegeben (durch Verkauf oder Tod des Hundes) oder verzieht der Hundehalter aus dem Stadtgebiet, so ist dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die/Der Halter/in eines Hundes ist verpflichtet mitzuteilen, ob der Hund als gefährlicher Hund nach dem HundeG eingestuft ist.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit und Beitreibung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer, wie von der Stadt mit Steuerbescheid festgesetzt, fällig.
- (3) Rückständige Steuern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Jeder/Jede Hundehalter/in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (2) Der/Die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der/des Hundehalter(s)/in ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt aufgegriffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Meldet sich die/der Halter/in des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt sie/er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Steuer nicht, ist § 10 Abs. 3 anzuwenden.
- (3) Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Mitarbeitern/innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetz für Schleswig-Holstein (LDMSG) durch die Stadt Reinfeld (Holstein) – Abgabenwesen – zulässig.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung bei Erstattung der Steuer des/der Steuerpflichtigen,
- b) Telefonnummer und Mailadresse der/des Steuerpflichtigen,
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- d) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters, durch Mitteilung oder Übermittlung von
- e) Polizeidienststellen,
- f) Ordnungsämtern,
- g) Einwohnermeldeämtern,

- h) Kontrollmitteilung anderer Kommunen,
- i) Tierschutzvereinen,
- j) Abgabewesen oder Finanzbuchhaltung der Stadt Reinfeld (Holstein).

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Stadt Reinfeld (Holstein) ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Mai 2015 in der Fassung des 5. Nachtrages außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 11. Dezember 2020

-Der Bürgermeister-

Wramp

Ausgefertigt am: 11. Dezember 2020

Beschlossen am: 02. Dezember 2020

Bekannt gegeben am: 16. Dezember 2020

Inkrafttreten: 01. Januar 2021